



EINWOHNERGEMEINDE FEHREN

Gebührenordnung ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
<u>Genehmigt durch den Gemeinderat</u>	4
Gebühren allgemein.....	4
Einwohnerdienste.....	4
Bewilligungen, Stundenansatz, Mahngebühren	4
Gebühren Anlassbewilligungen (gestützt auf § 100 WAG).....	5
Gebühren Baugesuche	6
<u>Genehmigt durch die Gemeindeversammlung</u>	6
Gemeindesteuer/Feuerwehrabgabe/Kehrichtbeseitigung/Hundesteuer	6
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	7
Verkehrsanlagen.....	8
Änderungstabelle – nach Beschlussdatum	9

Allgemeine Bestimmungen

Die Gebührenordnung regelt die Entschädigungen für Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, im Interesse und im Auftrag von Drittpersonen und Amtsstellen.

Soweit keine gesetzlichen Vorschriften bestehen, ist der Gemeinderat für das Festlegen der Gebühren zuständig.

Ausweise, Bescheinigungen und andere amtliche Papiere, welche durch Spitäler, Sozialregionen, Altersheime oder ähnliche Institutionen in Auftrag gegeben werden, sind gebührenfrei.

Der Gemeinderat passt die Gebühren-Ansätze bei Bedarf an.

Gegen die erhobenen Gebühren und Abgaben kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Genehmigt durch den Gemeinderat

Gebühren allgemein

Einwohnerdienste

Anmeldung in Gemeinde		gratis
Abmeldung		gratis
Aufforderung zur Anmeldung in der Gemeinde	1. Aufforderung	Fr. 20.00
	2. Aufforderung	Fr. 50.00
Bewilligungen aller Art		Fr. 30.00
Heimatausweis		Fr. 10.00
Wohnsitzbestätigung		Fr. 10.00
Handlungsfähigkeitszeugnis		Fr. 10.00
Lebensbestätigung		Fr. 10.00
Bestätigungen aller Art / Beglaubigungen von Unterschriften		Fr. 10.00
Kontrolle Personalien für Ausweise		Fr. 10.00
Stimmrechtsbescheinigung		Fr. 10.00
Ersatz eines Stimmrechtsausweises		Fr. 10.00
Identitätskarten		gem. Bund
Adressauskünfte	von Inkassofirmen/Versicherungen	Fr. 20.00
Adressetiketten	Satz mit allen Haushaltungen	elektronisch gratis
		Versand Fr. 30.00
	(Adressen werden nur an Dorfvereine und öffentliche, nicht kommerzielle Institutionen abgegeben)	
Situationspläne	farbig	Fr. 10.00
	schwarz/weiss	Fr. 5.00

Bewilligungen, Stundenansatz, Mahngebühren

Stundenansatz Gemeindeverwaltung ¹		Fr. 70.00
Bearbeitungszuschlag (bei Rechnungsversand etc.)		Fr. 10.00
Mahngebühren	1. Mahnung (Zahlungserinnerung)	kostenlos
	2. Mahnung	Fr. 20.00
Mahngebühr	bei Veranlagungen	gem. Kanton
Betriebs- und Rückzugsaufwand	pauschal	Fr. 70.00

¹ Dieser Ansatz ist nicht anwendbar im Zusammenhang mit dem Betreibungswesen und beim Vollzug von Reglementen, wenn diese über eigene Gebührenordnungen oder Gebührenanhänge verfügen.
Gebühren ab 1. Januar 2021

Gebühren Anlassbewilligungen (gestützt auf § 100 WAG)

Gemäss Verordnung des neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) sind ab 1. Januar 2016 die Gemeinden für die Erteilung der Anlassbewilligungen zuständig.

Die Gesuche für die Erteilung einer Anlassbewilligung sind zwischen 1 bis 3 Monaten vor Beginn der Veranstaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular bei der Verwaltung einzureichen.

Die Gemeindeverwaltung prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

Gesuchsformulare und Merkblätter können auf der Verwaltung, sowie auf www.fehren.ch bezogen werden.

Veranstaltung	Art / Zeiten / Aufwand	Gebühr pro Tag / Stunde/Anlass	Eingabefrist
Tagesanlässe (bis 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 100.00/Tag	1 Monat
Tagesanlässe (ab 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 150.00/Tag	1 Monat
Tagesanlässe	öffentlich, nicht kommerziell	Fr. 80.00/Tag	1 Monat
Abendveranstaltungen (Unterhaltung, Kultur, Feier etc.)	öffentlich, kommerziell, bis 5 Std.	Fr. 100.00/Anlass	1 Monat
Grossveranstaltungen ab 1'000 Personen (Chilbi, Sportveranstaltungen, Musikveranstaltungen etc.)	nach Aufwand	Fr. 60.00/pro Std. bis max. Fr. 3'000.00	3 Monate
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	Einzelaussteller mit Festwirtschaft	Fr. 100.00/Tag	1 Monate
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Fahrzeuge, Gewerbe etc.)	Kollektiv-Ausstellungen (mind. 10 Aussteller)	Fr. 200.00/Ausstellung	3 Monate
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	ohne Festwirtschaft	Fr. 80.00/Tag	1 Monate
Bewilligung zum Wirten ausserhalb Gastwirtschaftsbetrieben (ab 1'000 Personen/Grossveranstaltung)	von 01.00 Uhr – 05.00 Uhr	Fr. 100.00 bis max. Fr. 300.00 pro Anlass	
Freinacht-Bewilligung	pro Std. (ab 00.30 bis max. 05.00 Uhr)	Fr. 40.00 bis max. Fr. 180.00	

Gebühren Baugesuche

Baubewilligungsgebühr	1 ‰ der Gebäudeversicherungssumme jedoch mind. Fr. 100.00 Bei An- und Umbauten vom Zuwachs der GVS.
Mehraufwand Baukommission (Einsprachen, Abklärungen, Diverses etc.)	nach Aufwand (Stundenansatz gemäss DGO Fehren)
Ingenieurvorprüfungskosten	nach Aufwand (wird gem. Rechnung Geometer weiter- verrechnet)
Einmessen der Hausanschlüsse	nach Aufwand (wird vom Geometer direkt verrechnet)
Baupublikation im Wochenblatt	nach Aufwand (wird gem. Rechnung Wochenblatt weiter- verrechnet)
Prüfung „Nachweis energetischer gestellt) Massnahmen“	Fr. 250.00 oder nach Aufwand (wird direkt in Rechnung

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung

Gemeindesteuer/Feuerwehrrabgabe/Kehrichtbeseitigung/Hundesteuer (werden jeweils von der Budget-Gemeindeversammlung genehmigt)

Steuerfuss	natürliche u. juristische Personen	130 % der einfachen Staatssteuer
Feuerwehr	Ersatzabgabe	20 % der einfachen Staatssteuer (Minimum Fr. 20.00, Maximum Fr. 400.00)
Kehricht	Grundgebühr	Fr. 80.00 je Haushalt
Hundesteuer	Gebühr inkl. Kontrollmarke	Fr. 100.00 pro Hund

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

	Wasser	Abwasser
Erschliessungsbeiträge (Perimeter)		
Grundeigentümerbeiträge	70 % der Erstellungskosten	70 % der Erstellungskosten
Anschlussgebühren an die Anlagen		
Anschlussgebühr Wasserversorgungsanlagen	Fr. 40.00 pro m ² [¥]	
Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute		Fr. 35.00 pro m ² [¥]
Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenwasser		Fr. 30.00 pro m ² [¥]
[¥] Berechnet pro BGFmax (Bruttogeschossfläche Erdgeschoss x maximale Geschosse) respektive pro m ² BGF für Gebäude ausserhalb der Bauzone (z.B. Landwirtschaft).		
Benützungsgebühren (werden vom Gemeinderat jährlich innerhalb dem genehmigten Rahmen festgelegt)		
Grundgebühr - Rahmenvorgabe	Fr. 120.00 bis 220.00	Fr. 100.00 bis 200.00
Verbrauchsgebühr – Rahmenvorgabe m ³	Fr. 2.50 bis 5.00 p. m ³	Fr. 1.50 bis 3.00 p.
Miete Wasserzähler ^{¥¥}		
Pro Jahr	Fr. 30.00	
Gebühren Bauwasser ^{¥¥}		
bis zu einer Bausumme von Fr. 400'000.00	Fr. 150.00	
für jede weitere Fr. 50'000.00 Bausumme oder Bruchteile davon zusätzlich	Fr. 30.00	

Alle Angaben exkl. MWST. Die Mehrwertsteuer wird nach dem jeweilig gültigen Mehrwertsteuerzu-
satz erhoben.

^{¥¥} Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Zählermiete und die Bauwassergebühr anzupassen.

Verkehrsanlagen

Beitragssätze beim Neubau einer Verkehrsanlage

- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| a) für Erschliessungsstrassen | 80 % der Kosten |
| b) für Sammelstrassen | 60 % der Kosten |
| c) für Hauptverkehrsstrassen | 40 % der Kosten |
| d) für Fusswege | 80 % der Kosten |

Beim Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen ermässigen sich die Ansätze um die Hälfte, sofern schon einmal Beiträge geleistet wurden, andernfalls gelten die vollen Ansätze.

Änderungstabelle – nach Beschlussdatum

Beschluss	Inстанz	Inkrafttreten	Element	Änderung
14.10.2020	GR	01.01.2021	Allgemeine Bestimmungen	Eingefügt (neu)
14.10.2020	GR	01.01.2021	Gebühren Allgemein: Fussnote 1	Eingefügt (neu)
14.10.2020	GR	01.01.2021	Gebühren Allgemein: Bewilligungen aller Art	Eingefügt (neu)